



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 3 (S. 73-81)**
Titel **Polizey-Reglement vom 23sten April 1805,
betreffend die Werbung im Canton Zürich.**
Ordnungsnummer
Datum 23.04.1805

[S. 73] 1. Jeder Werber, der beauftragt ist, in hiesigem Canton Mannschaft anzuwerben, soll sich so lange aller Werbung enthalten, bis er von der durch die Regierung verordneten Werbungs-Commißion, ein Werbpatent erhalten, sonst er als Falschwerber von der Commißion dem competierlichen Richter zur Bestrafung überwiesen werden soll.

2. Um ein Werbpatent erhalten zu können, muß ein Werber bereits als Officier, Unter-Officier oder Soldat unter einem anerkannten Schweizer-Regiment und einer Compagnie eines Züricherischen Hauptmanns dienen. // [S. 74]

3. Jeder Werber solle längstens zwey Tage nach seiner Ankonft in hiesigem Canton sich vor der Werbungs-Commißion stellen, und sich vor derselben legitimieren.

4. Ist die Vollmacht zum Werben an jemand ertheilt worden, dem die Commißion ein Patent zu bewilligen Bedenken trägt, so wird sie den betreffenden Fall und die Gründe, warum das Begehren abgewiesen worden, der Regierung zu fernerer Verfügung überweisen, und dem Betreffenden ad interim das Werben untersagen.

5. Ist die eingelegte Vollmacht annehmbar, so ertheilt die Commißion dem Werber das behörige Patent gegen Erlag von vier Franken, und wird der Werber bey Empfang desselben der Commißion durch ein Handgelübd an Eidesstatt anloben, daß er dem ihm vorgelesenen Werb-Reglement und den dießörtigen Gesetzen und Verordnungen nachleben werde.

6. In dem Werbpatent soll bestimmt seyn, für wie lange es gültig ist; keines soll für länger als vier Monat gegeben werden, wo sodann neuerdings dafür einzukommen ist.

7. Wann ein Werber sein Patent gehörig erhalten, so soll er dasselbe von dem Statthalter, in dessen Bezirk er seinen Werbplatz aufzuschlagen gedenkt, visieren lassen.

8. Das von dem Herren Statthalter visierte // [S. 75] Werbpatent solle der Werber dem Gemeind-Ammann in der Kirchengemeinde, wo er zu werben willens ist, vorweisen.

9. Der Werber solle bey seinen Werbungs- Angelegenheiten die ordonanzmäßige Uniform seines Regiments immer tragen, und auf jedem Werbplatz die deutliche Anzeige angeschlagen seyn, für welchen Dienst, für welches Regiment, und, wo möglich, für welche Compagnie geworben wird.

10. Unter Strafe der Zurückziehung des Patents, ist keinem Werber erlaubt, an Andere Commißions-weise Werbpatente zu geben oder zu liehen.

11. Kein Werber solle einen andern in seiner Werbung stöhren, oder ihme Leute abwendig zu machen suchen.



12. Jedem Werber liegt ob, auf fremde und unpatentierte Werber zu wachen, und selbige sogleich dem Gemeinds-Ammann der betreffenden Gemeinde zu laiden, damit dieselben allenfalls arretiert, und der Vorfall der Commiſion einberichtet werden könne.

13. Kein Werber soll Arglist oder eitle Versprechungen, welche er nicht zu erfüllen im Stande ist, gebrauchen, weßwegen sich auch jeder enthalten wird, Rekruten als Ober- oder Unter-Officiere anzuwerben. // [S. 76]

14. Der Werber soll einen jeden Cantons-Einwohner, der sich anwerben zu lassen gedenkt, vor allem aus befragen, ob er schon in Kriegsdiensten gedient, ob er desertiert, oder, Falls er in einem anerkannten Schweizer-Regiment gedient, ob er seinen Abscheid erhalten? Kann über diesen letzten Punkt der Rekrut sich nicht ausweisen, so ist er nicht anzunehmen, sondern dem nächsten Vollziehungs-Beamten zu verzeigen.

Der Werber soll keinen aufnehmen, welcher in Lehrjahren steht, oder seine Frau (besonders wenn er Kinder hat) oder seinen Meister, oder seine Elteren muthwillig verläßt.

Er soll auch keinen annehmen, der ihme nicht von dem Pfarrer des Orts einen Taufschein übergiebt, auf welchem bemerkt seyn soll, ob er schon zu der heil. Communion admittiert worden sey?

Ohne Bewilligung der Militair- und Landjäger-Commiſion soll er keinen Mann aus der Standes-Compagnie oder den Landjägern annehmen, eben so wenig aus einem Militz-Corps, während selbiges in Aktivität ist.

Wenn Musterungen oder Waffenübungen der Militz statt haben, sollen sich die Werber des Werbens auf den betreffenden Sammel- oder Exerzier-Plätzen gänzlich enthalten.

15. Kein Rekrut soll aus einer Gemeinde abgeführt werden, ohne daß derselbe dem Gemeind- // [S. 77] Ammann des betreffenden Orts vorgeführt werde, und von demselben dem Werber ein versiegeltes Zeugniß des Namens, Alters, Stands, Geburts-Orts, der Zeit und Bedingniß der Anwerbung des Rekruten übergeben worden, welches der Werber bey der allgemeinen Vorstellung übergiebt.

16. Kein Werber darf einen angeworbenen Rekruten, welcher Handgeld empfangen, gegen Geld oder Belohnung mehr entlassen, sondern dergleichen Begehren sollen zu näherer Untersuchung und allfälliger Verfügung, vor die Werbungs-Commiſion gebracht werden, welche einem Werber, wenn er hierinn als fehlbar zum Vorschein kommt, das Werbungspatent zurückziehen, und ihn dem competierlichen Richter zu angemessener Bestrafung überweisen wird.

17. Der Führer eines Rekrutentransports wird der Werbungs-Commiſion zwey von ihm unterzeichnete gleichlautende Verzeichnisse der Mannschaft des Transports eingeben, auf welchen der Tauf- und Geschlechts-Namen, Geburts-Ort und Alter, und Stand eines jeden Manns eingeschrieben ist; für die Rekruten aus hiesigem Canton sollen die Taufscheine beygelegt seyn, und bey jedem besonders bemerkt werden, für wie viel Zeit er angeworben, und die Summe so ihme als Handgeld versprochen worden.

18. Wann nun hierauf die Mannschaft befragt // [S. 78] und mit den Verzeichnissen und Attestaten verglichen worden, so wird das einte Doppel des Rekruten-Verzeichnisses, von der Commission unterzeichnet, besiegelt, und, an das Haupt-Depot des betreffenden Regiments adressiert, dem Führer zurück gegeben, das andere Doppel,



nach dem die Mannschaft behörig eingetragen, in das Archiv der Commission niedergelegt.

19. Dem Führer eines Transports wird dann ein General-Paß von der Commission ertheilt, in welchem der Name, Alter, Maaß, Stand, Heimath, Wohnort und Anwerbungskreis eines jeden Rekruten enthalten seyn muß. Dieser Paß der Werbungs-Commission wird von der Staats-Canzley legalisiert.

20. Für jeden aus dem Verzeichniß befindlichen Mann, werden vier Batzen Emolumente entrichtet.

21. Sowohl auf den Werb- und Sammel-Plätzen, als auch auf den Transports- und den Nacht-Stationen sollen die Werber und Führer keine Ungebührlichkeiten gestatten. Dieselben sollen jeder Ortspolizey unterworfen, und für ihre Transporte gänzlich verantwortlich seyn.

22. Weder auf den Werb- und Sammelplätzen noch auf dem Transport, soll die Herabwürdigung eines Dienstes, für welchen in hiesigem Canton geworben wird, geduldet werden, noch weniger aber ist gestattet, daß andere Schweizer-Regimenter oder // [S. 79] Compagnien aus eben demselben Dienst, für welchen der Transport bestimmt ist, herabgesetzt werden.

23. Diejenigen Rekruten, so bey der Transport-Vorstellung von der Werbungs-Commißion ihrer eingegangenen Dienstverpflichtung entlassen werden, sollen mit einem schriftlichen Zeugniß der Commission in ihre Heymath zurückgesandt werden, welches Zeugniß dem betreffenden Gemeindrath zugestellt wird.

24. Jeder Rekruten-Transport, so aus einem andern Canton durch den hiesigen zieht, solle durch den Führer des Transports dem Statthalter des ersten Bezirks, wodurch der Transport geht, vorgestellt, und demselben das Verzeichniß der Rekruten vorgelegt werden. Im Fall unter einem solchen Transport ein Signalisierter sich befindet, so hat der Statthalter denselben von dem Führer des Transports zurückzufordern, und in unverhofftem Weigerungsfall den Vorfall unverweilt der Werbungs-Commißion einzuberichten. – Findet der betreffende Statthalter nichts Ordnungswidriges bey dem Transport, so ist das Verzeichniß der Rekruten oder der Paß für dieselben, mit seinem Visa gegen Erlag von 2 Franken zu versehen, welcher in den Nachtstationen dem ersten Vollziehungsbeamten der betreffenden Gemeinde vorgewiesen werden, und die Richtigkeit desselben mit der Mannschaft des Transports controliert werden soll.
// [S. 80]

25. Die Rekruten-Transporte sollen niemals über 42 Mann stark seyn, und bey Tag und nur auf der Hauptstraße reisen, in jedem Nachtquartier sich von einem Beamten oder dem Wirth ein Zeugniß guten Betragens geben lassen, um selbiges bey ihrem Austritt aus dem Canton bey dem Vollziehungsbeamten vorweisen zu können.

26. Nach geschehener Vorstellung des Transports vor der Werbungs-Commißion, ist verboten, jemand in den Transport aufzunehmen; sollte ein Werber dargegen handeln, so ist die Commißion beauftragt, das ihm ertheilte Werbpatent zurück zuziehen, und den betreffenden Werber dem competierlichen Richter zur Bestrafung zu überweisen.

27. Allen Vollziehungsbeamten wird der Auftrag gegeben, den Werbern in ihren Berufs-Angelegenheiten an die Hand zu gehen, und denselben gegen jene, über welche sich ein Werber mit Grund wegen Betrug oder andern ungebührlichen Handlungen zu beklagen hat, schleuniges Recht zu verschaffen.



28. Sollte es sich zutragen, daß ein Angeworbener mit solchen Leibesschäden behaftet wäre, welche ihn zum Militärdienst untüchtig machten, und er hätte selbige dem Werber verheimlicht, so solle derselbe vor dem competierlichen Richter gesucht, und nebst dem Ersatz des Betrags der // [S. 81] ergangenen Kosten nach den Umständen annoch bestraft werden.

29. So bald ein Rekrut auf der Controle der Werbungs-Commißion eingetragen, und er, seye es auf dem Marsch zum Regiment oder im Lauf der Dienstzeit sich der Desertion verschuldigen würde, so solle auf geschehenes Ansuchen des betreffenden Regiments-Commandanten, Bataillons-Commandanten, oder des Werbers, welcher einen von dem Rekruten-Transport desertierten Mann anzeigt, von der Werbungs-Commißion ein Gewalts-Patent zu seiner gefänglichen Einziehung bewilligt werden, welches aber, wo möglich, ehe es in Vollziehung gesetzt werden kann, dem Statthalter des betreffenden Bezirks vorgewiesen werden solle.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/19.04.2016]